



Finanzordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Hamburg e.V.

Beschlossen auf dem Landesverbandstag am 02.03.2025 in Hamburg



Der CCVHH lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen im CCVHH auf alle Menschen.

1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVHH gemäß Satzung Beiträge und Gebühren, die durch diese Finanzordnung festgelegt werden.

1.1 Beiträge und Gebühren im Allgemeinen

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt.

1.2 Beiträge

1.2.1 Die Finanzordnung regelt die

- a) Beiträge (Sockelbeitrag) der Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins an den Landesfachverband
- b) Begünstigung von Mitgliedern, die auf Grund von hervorragenden sportlichen Leistungen im CCVD Nationalteam sind

1.2.2 Beitragspflichtig sind in den Vereinen alle Mitglieder, die als Sportler, Trainer und Betreuer am Sportbetrieb teilnehmen. Die Beitragspflicht bezieht sich im Folgenden immer auf die Anzahl der in der Sportart Cheerleading aktiven Einzelmitglieder und ist unabhängig von deren Teilnahme an Wettkämpfen, Regelmäßigkeit der Trainingsteilnahme oder Betreuungsintensität.

1.2.3 Der Jahresbeitrag für Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins als ordentliches Mitglied im CCVHH beträgt 8 Euro für jedes unserem Fachverband zuzuordnende Einzelmitglied des Sportvereins/ Sportabteilung eines Vereins, jedoch mindestens 120 Euro pro Jahr.

1.2.4 Der Sockelbeitrag gemäß 1.2.3. ist bundeseinheitlich und wird vom CCVHH den Vereinen/ Sportabteilung eines Vereins in Rechnung gestellt, eingezogen sowie mit allen Rechten und Pflichten buchhalterisch verbucht.

1.3 Vergütung einzelner Mitglieder

1.3.1 Bezugnehmend auf Punkt 1.5.10 der Satzung können Mitgliedern, die auf Grund von hervorragenden sportlichen Leistungen im CCVD Nationalteam sind, begünstigt werden. Das Präsidium entscheidet je nach Liquiditätsgrad des Verbandes und je nach Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit über die Höhe der Zuwendung. Diese beträgt jedoch eine Erstattung von mindestens 100€ der angefallenen Kosten pro dem CCVHH angehörigen Kaderathlet. Der Athlet muss zum Zeitpunkt der Beantragung mind. 1 Jahr lang im Backoffice als aktives Mitglied des CCVHH gemeldet sein. Die Beantragung der Zuwendung erfolgt über das entsprechende Formular. Der Link zum Formular sowie die Anleitung zur Beantragung der Mittel sind auf der Website verfügbar.

1.4 Veranlagung

- 1.4.1 Die Mitglieder des CCVHH sind verpflichtet, die Mitgliederstatistiken mit Stand 31.01. bis zum 01.02. zu melden. Diese Abgabe der Daten erfolgt digital über das CCVD Backoffice. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei dem Mitgliedsverein. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/-programm des CCVD (Backoffice) definiert.
- 1.4.2 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 1.4.3 Wird die Feststellung der Einzelmitglieder von einem Mitglied nicht fristgerecht eingereicht oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens von einem Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr auszugehen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 4 Wochen die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder dem CCVHH vorliegt.
- 1.4.4 Bestehen seitens des Verbandes berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Zahl der Einzelmitglieder eines Mitglieds, sind die Vereine verpflichtet, die eingereichten LSB-Meldestatistiken vorzulegen, um die Richtigkeit der Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder zu prüfen und analoge Statistiken den LSB-Meldungen zu gewährleisten.

1.5 Erhebung

- 1.5.1 Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsquartal. Der Beitrag ist zum Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.
- 1.5.2 Die Forderungen des CCVHH sind innerhalb von 2 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, wird bei der 3. Mahnung eine Sperre im Backoffice erwirkt.
- 1.5.3 Forderungen des CCVHH für Trainerkurse sind innerhalb von 2 Wochen zu zahlen. Anmeldungen zu Trainerkursen sind verbindlich. Es gilt folgende Regelung für die Abmeldung von Trainerkursen:
- Abmeldung vor Bestätigung des Kurses: 100% Erstattung
 - Abmeldung (von bestätigten Kursen) bis 7 Tage vor Kursbeginn: 50% Erstattung
 - Abmeldung (von bestätigten Kursen) ab 6 Tage vor Kursbeginn: keine Erstattung

1.6 Kostenerstattung

- 1.6.1 Kosten müssen mit dem entsprechenden Abrechnungsformular eingereicht werden. Dieses ist auf der Website zu finden. Belege werden zwingend für die Begleichung benötigt.
- 1.6.2 Auslagen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Entstehung eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist verliert man das Anrecht auf Zahlung der Auslagen.
- 1.6.3 Fahrten mit dem eigenen Auto werden mit einer Kilometerpauschale von 0,30€ abgerechnet.

2 Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.1 Haushaltsplan

- 2.1.1 Das Präsidium erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr.
- 2.1.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Landesverbandstag verabschiedet.
- 2.1.3 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 2.1.4 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- 2.1.5 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so ist das Präsidium ermächtigt, nach wirtschaftlichen oder sportlichen Aspekten den Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr anzupassen.
- 2.1.6 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.